

Sport-Club Orschweier 1921 e.V.



SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| Vorbemerkung | 3 |
| § 1 Name, Farben und Sitz des Vereins, Eintrag im Vereinsregister | 3 |
| § 2 Vereinszweck | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 4 |
| § 4 Geschäftsjahr..... | 5 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 5 |
| § 6 Ehrungen..... | 5 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft | 6 |
| § 8 Mitgliedsbeitrag | 7 |
| § 9 Organe des Vereins | 7 |
| § 10 Mitgliederversammlung | 8 |
| § 11 Gesamtvorstand | 10 |
| § 12 geschäftsführender Vorstand..... | 11 |
| § 13 Vorstand gemäß § 26 BGB..... | 12 |
| § 14 Aufgaben und Stellung der Vorsitzenden | 12 |
| § 15 Jugendabteilung..... | 13 |
| § 16 Sonstige Abteilungen..... | 13 |
| § 17 Straf- und Ordnungsmaßnahmen..... | 14 |
| § 18 Rechtsmittel | 14 |
| § 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins | 14 |
| § 20 Schlussbestimmungen | 15 |

Vorbemerkung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet. Es sind aber Männer und Frauen gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird. Alle Ämter stehen grundsätzlich beiden Geschlechtern in gleicher Weise offen.

§ 1 Name, Farben und Sitz des Vereins, Eintrag im Vereinsregister

(1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Orschweier 1921 e.V.“ (im folgenden: SCO). Der Verein wurde am 5. Januar 1921 gegründet, durch Gesetz der Besatzungsmächte im Jahre 1945 aufgelöst und mit Genehmigung der Militärregierung am 8. Juni 1946 wieder neu gegründet. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz in Freiburg im Breisgau, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

(2) Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.

(3) Der SCO hat seinen Sitz in 77972 Mahlberg, Ortsteil Orschweier.

(4) Der SCO ist im Vereinsregister unter Nr. 18 beim Amtsgericht Ettenheim eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der SCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des SCO ist die Förderung und Ausübung des Sports auf breiter Grundlage. Insbesondere gilt dies für den Fußballsport und für die sportlichen Aktivitäten der angeschlossenen Abteilungen des SCO. Der SCO will zur Erhaltung der Gesundheit beitragen und jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihr Leistungsvermögen zu

erproben. Der SCO fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport. Außerdem bezweckt der SCO die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

(3) Der SCO ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von sportlichen Übungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der SCO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

(4) Der SCO darf weder Mitglieder noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Gesamtvorstand. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Gesamtvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 6 Ehrungen

(1) Verdiente Mitglieder können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regeln die vom Gesamtvorstand nach § 11 Absatz 4 erlassenen Ehrungsrichtlinien.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verleihung von silbernen oder goldenen Ehrennadeln.

(3) Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit in verschiedenen Ämtern des Gesamtvorstands um das Wohl des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat in allen Sitzungen des Gesamtvorstands, der Ausschüsse und der Abteilungen Sitz und Stimme. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann von der Mehrheit der anwesenden stimm-

berechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn er rechtswirksam aus dem Verein oder aus einer anderen Sportorganisation nach § 1 ausgeschlossen oder wegen ehrenrührigen Handlungen bestraft worden ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber dem SCO sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Rechnungsjahr werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und mit der zweiten Mahnung ausdrücklich die Streichung von der Mitgliederliste angedroht worden ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 17 kann jedes Mitglied auf Antrag vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss mit Begründung und mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Stellungnahme des Betroffenen zu entscheiden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrags.

(2) Der Mitgliederbeitrag wird grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt in den Verein muss von dem Neumitglied eine Bankeinzugs-ermächtigung ausgefüllt werden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Auf Antrag kann einem Mitglied in begründeten Fällen der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand gestundet oder herabgesetzt werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag können die Mitgliedsbeiträge für die Ehrenmitglieder ab dem 65. Lebensjahr halbiert werden. Die Beitragsbefreiungen für Ehrenmitglieder aufgrund der Satzung vom 9. Juli 1982 bleiben von Satz 1 unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- (b) der Gesamtvorstand (§ 11),
- (c) der geschäftsführende Vorstand (§ 12) und
- (d) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (§ 13).

(2) Die Tätigkeit in einem Organ ist ehrenamtlich.

(3) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und nichtige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Über die Sitzung ist eine

Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Generalversammlung). Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr in der Regel im ersten Quartal statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Vorsitzenden. Die Tagesordnung muss

- (a) den Bericht der Vorsitzenden,
- (b) den Bericht des Schriftführers,
- (c) den Rechenschaftsbericht des Rechners,
- (d) den Bericht der Kassenprüfer,
- (e) die Abstimmung über die Entlastung des Gesamtvorstands,
- (f) Wahlen, soweit sie erforderlich sind, und
- (g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge enthalten.

Die Einberufung ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Mahlberg bekanntzugeben. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Über Anträge, die nicht in der Einberufung nach Absatz 2 verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingegangen sind. Der Antragsteller muss persönlich erscheinen oder vertreten sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, sie als Tagesordnungs-

punkt aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Gesamtvorstands einberufen werden. Sie ist von den Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Weitere Mitgliederversammlungen können neben der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Bedarf durch einen Vorsitzenden einberufen werden, soweit sie im Vereinsinteresse erforderlich sind.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß nach Absatz 2 eingeladen wurde.

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorsitzenden,
- (b) Entgegennahme des Berichts des Schriftführers,
- (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rechners,
- (d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- (e) Entgegennahme des Berichts des Spielausschusses,
- (f) Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters,
- (g) Entgegennahme der Abteilungsberichte,
- (h) Abstimmung über die Entlastung des Gesamtvorstands,
- (i) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern,
- (j) Bestätigung der Abteilungsleiter,
- (k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (l) Genehmigung der Jugendordnung gemäß § 15 Absatz 2 und der Ordnungen der sonstigen Abteilungen nach § 16 Absatz 2,
- (m) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gemäß § 6 Absatz 3,
- (n) Beschlussfassung über Beschwerden nach § 18 und

(o) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(9) Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Mitglieder des Spielausschusses, der Kulturwarte und der Beisitzer wird in der Mitgliederversammlung durch die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder festgelegt.

(10) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für alle weiteren Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- (a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
- (b) dem Schriftführer,
- (c) den Mitgliedern des Spielausschusses,
- (d) dem Jugendleiter,
- (e) den Kulturwarten,
- (f) den Abteilungsleitern und
- (g) den Beisitzern.

(3) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für folgende Aufgaben:

- (a) Bewilligung von Ausgaben über € 2000,--,

- (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (c) Einrichtung und Aufhebung von Abteilungen,
- (d) Einstellung und Entlassung von ehrenamtlichen Übungsleitern, Sportlehrern, des Platzwartes und von Reinigungspersonal,
- (e) Ehrung von Mitgliedern,
- (f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- (g) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- (h) Verhängung von Vereinsstrafen und
- (i) alle sonstigen Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt sind.

(4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen. Dies gilt namentlich für die Ehrungsrichtlinien.

(5) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden vom Gesamtvorstand für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstands.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat nur eine Stimme.

(8) Eine Ämterhäufung im Gesamtvorstand (Personalunion) ist unzulässig

(9) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 12 geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Rechner.

(2) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und kann Ausgaben bis zu € 2000,-- tätigen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsverteilung geben und für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen.

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Aufgaben und Stellung der Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzenden berufen die Mitgliederversammlung nach § 10 ein und leiten sie.

(2) Die Vorsitzenden haben eine Sitzung des Gesamtvorstands einzuberufen, so oft die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder ein Mitglied des Gesamtvorstands dies schriftlich beantragt.

(3) Die Vorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

(4) Jeder Vorsitzende besitzt eine Ausgabevollmacht bis zu € 500,-- im Einzelfall.

(5) Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

§ 15 Jugendabteilung

(1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Vereinssatzung und unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins.

(2) Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(3) Der Jugendleiter, Im Verhinderungsfall sein Vertreter, ist Mitglied des Gesamtvorstands.

(4) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 10 Absatz 2 hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

§ 16 Sonstige Abteilungen

(1) Für die im SCO betriebenen Sportarten bestehen derzeit folgende Abteilungen:

- (a) Damengymnastik
- (b) Tennisabteilung
- (c) Fitnessgruppe

(2) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Abteilungen werden durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet oder aufgelöst.

§ 17 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied in erheblicher Weise seine satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, Anordnungen von Organen des Vereins grob missachtet, grundsätzlichen Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt und sich daraus ein wichtiger Ausschlussgrund ergibt, sich grob unsportlich verhält oder besonders unehrenhafte Handlungen begeht, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (a) Verweis,
- (b) Geldstrafe bis € 100,--
- (c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr,
- (d) Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 7 Absatz 3 oder
- (e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 Absatz 4.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Absatz 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 17 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Gesamtvorstands berührt sind. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des SCO kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand (§ 11) mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Zur Auflösung oder Aufhebung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mahlberg mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke, namentlich die Förderung des Sports aller Altersgruppen im Ortsteil Orschweier, zu verwenden.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zusammen mit den Ehrungsrichtlinien des Vereins mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom (...) am (...) in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung vom 9. Juli 1982.

Orschweier, den (...)

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Schriftführer: